

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung  
(Stand: 7. November 2022)**

**Satzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung  
und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2023  
vom 7. November 2022**

---

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 27 vom 2. Dezember 2022)

**§ 1**

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 20. November 2017 werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Quadratwurzel jährlich

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | in der Reinigungsklasse I mit dreizehnmaliger wöchentlicher Reinigung | 47,58 Euro, |
| b) | in der Reinigungsklasse II mit einmaliger wöchentlicher Reinigung     | 3,66 Euro,  |
| c) | in der Reinigungsklasse III mit 14-täglicher Reinigung                | 1,83 Euro.  |

**§ 2**

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2019, werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| (1) | Die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt jährlich   | 50,00 Euro. |
| (2) | Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von |             |
| 1.  | 20 Liter   | 27,80 Euro, |
| 2.  | 35 Liter   | 48,65 Euro, |
| 3.  | 50 Liter   | 69,50 Euro, |
| 4.  | 60 Liter   | 83,40 Euro, |

5.	80 Liter	111,20 Euro,
6.	120 Liter	166,80 Euro,
7.	240 Liter	333,60 Euro,
8.	400 Liter	524,00 Euro,
9.	500 Liter	655,00 Euro,
10.	770 Liter	1.008,70 Euro,
11.	1100 Liter	1.441,00 Euro.

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 8 bis 11 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

- (3) Die pauschale Jahresgebühr für die ersten 60 Liter Bioabfall je angeschlossenes Grundstück beträgt 15 Euro. Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen danach jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von

1.	60 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	15,00 Euro,
2.	80 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	42,80 Euro,
3.	120 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	98,40 Euro,
4.	240 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr	265,20 Euro.

Für weitere Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr bei einem Füllraum von

5.	60 Liter ohne Pauschalgebühr	83,40 Euro,
6.	80 Liter ohne Pauschalgebühr	111,20 Euro,
7.	120 Liter ohne Pauschalgebühr	166,80 Euro,
8.	240 Liter ohne Pauschalgebühr	333,60 Euro.

- (4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

1.	35 Liter	2,20 Euro,
2.	50 Liter	3,00 Euro,
3.	60 Liter	3,55 Euro,
4.	80 Liter	4,60 Euro,
5.	120 Liter	6,75 Euro,
6.	240 Liter	13,15 Euro.

- (5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt 3,15 Euro.

- (6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von

1.	60 Liter	3,55 Euro,
2.	80 Liter	4,60 Euro,
3.	120 Liter	6,75 Euro,
4.	240 Liter	13,15 Euro.

- (7) Auf schriftlichen Antrag beim Abfallwirtschaftsbetrieb kann im festgelegten Zeitraum, dieser wird im gültigen Abfuhrkalender angegeben, eine zusätzliche Leerung von Biotonnen an den Tagen der Restabfallabfuhr erfolgen (Biosommertonne). Für die Nutzung der Biosommertonne beträgt die Gebühr für 13 angebotene Leerungen bei einem Füllraum von
- |    |           |              |
|----|-----------|--------------|
| 1. | 60 Liter  | 41,70 Euro,  |
| 2. | 80 Liter  | 55,60 Euro,  |
| 3. | 120 Liter | 83,40 Euro,  |
| 4. | 240 Liter | 166,80 Euro. |
- (8) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 25,00 Euro.  
Die Gebühr für eine Express-Abfuhr beträgt je Abfuhr 50,00 Euro.
- (9) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr 20,00 Euro.
- (10) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Barkenweg 3, und zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 123,25 Euro/t. Die Mindestgebühr beträgt 24,00 Euro. Unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von
- |    |                                |                             |
|----|--------------------------------|-----------------------------|
| 1. | Sperrmüll                      | 23,40 Euro/m <sup>3</sup> , |
| 2. | Kompostierbaren Gartenabfällen | 23,40 Euro/m <sup>3</sup> . |
- Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:
- |    |                         |             |
|----|-------------------------|-------------|
| 1. | Pkw- und Motorradreifen | 2,50 Euro,  |
| 2. | Lkw-Reifen              | 5,00 Euro,  |
| 3. | EM-Reifen               | 50,00 Euro. |
- (11) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von
- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | <u>Sperrmüll und/oder Holzabfälle</u>                      |             |
|    | a) bis 1,0 m <sup>3</sup>                                  | 8,00 Euro,  |
|    | b) über 1,0 m <sup>3</sup> bis 2,0 m <sup>3</sup>          | 16,00 Euro, |
| 2. | <u>Kompostierbaren Gartenabfällen</u>                      |             |
|    | a) bis 0,5 m <sup>3</sup>                                  | 3,00 Euro,  |
|    | b) über 0,5 m <sup>3</sup> bis 1,0 m <sup>3</sup>          | 6,00 Euro,  |
|    | c) über 1,0 m <sup>3</sup> bis 2,0 m <sup>3</sup>          | 12,00 Euro, |
| 3. | <u>Verpackungsabfällen</u> (Transport- und Umverpackungen) |             |
|    | a) bis 1,0 m <sup>3</sup>                                  | 10,00 Euro, |
|    | b) über 1,0 m <sup>3</sup> bis 2,0 m <sup>3</sup>          | 20,00 Euro, |
| 4. | <u>Bauschutt und mineralischem Straßenaufbruch</u>         |             |
|    | a) bis 1,0 m <sup>3</sup>                                  | 8,00 Euro,  |

- b) über 1,0 m<sup>3</sup> bis 2,0 m<sup>3</sup> 16,00 Euro,
5. Baustellenabfällen  
a) bis 1,0 m<sup>3</sup> 30,00 Euro,  
b) über 1,0 m<sup>3</sup> bis 2,0 m<sup>3</sup> 60,00 Euro,
6. Erdaushub  
a) bis 1,0 m<sup>3</sup> 10,00 Euro,  
b) über 1,0 m<sup>3</sup> bis 2,0 m<sup>3</sup> 20,00 Euro.
- (12) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfällen über Container setzen sich aus der gemäß Absatz 9 berechneten Entsorgungsgebühr und der Logistikgebühr zusammen. Diese beträgt:
1. für die Lieferung, die Aufstellung bis zu 72 Stunden und die Abholung des Containers 73,50 Euro,
  2. für eine längere Standzeit des Containers je angefangene weitere 24 Stunden 10,00 Euro.
- (13) Die Gebühr für die Sortierung angelieferter Abfälle durch Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsbetriebes beträgt je angefangene Arbeitsstunde pro
1. Mitarbeiter 43,00 Euro,
  2. Fahrzeug/Gerät 45,00 Euro.

### § 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 7. November 2022